

Erbe. Bei der Vermögensteuer erscheint die Vorerbschaft im Gesamtvermögen des Vorerben bis zum Eintritt der Nacherbfolge in dem Umfang und in dem Wert, wie wenn keine Nacherbfolge angeordnet wäre.

Bürgerlich-rechtlich hat der Vorerbe bis zum Eintritt der Nacherbfolge die Stellung, die er haben würde, wenn keine Nacherbfolge angeordnet wäre. Er ist daher Eigentümer der Nachlasssachen. Sein Recht ist jedoch zur Sicherung der Rechte des Nacherben gewissen Beschränkungen unterworfen. Von manchen dieser Beschränkungen kann der Erblasser den Vorerben befreien. Der Vorerbe hat die Erbschaft ordnungsmäßig zu verwalten, wobei er dem Nacherben gegenüber für die Sorgfalt einzustehen hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Nach dem Eintritt der Nacherbfolge hat der Vorerbe dem Nacherben die Erbschaft in dem Zustand herauszugeben, der sich bei einer bis zur Herausgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Verwaltung ergibt. Von dem ordentlichen Gericht ist gegebenenfalls zu prüfen, ob das Recht des Nacherben dadurch beeinträchtigt wird, daß der Vorerbe durch sein Verhalten die Erbmasse vermindert hat, ohne dazu durch Vorschriften des bürgerlichen oder des Steuerrechts ermächtigt gewesen zu sein.

Gutgeschriebene Beträge als Entschädigung für zu geringe Entlohnung des Sohnes

Der Reichsfinanzhof nimmt im Urteil vom 29. Juli 1936 zu der Frage Stellung, ob Kapitalbeträge, die den im kaufmännischen Betrieb ihres Vaters beschäftigten Söhnen als Entschädigung für die in früheren Jahren gewährte zu geringe Entlohnung gutgeschrieben werden, als nachträgliche Gehaltszahlungen und damit als Betriebsausgaben anzuerkennen sind.

Ob eine Verbindlichkeit steuerrechtlich als solche anzuerkennen ist, ist danach nicht nach der bürgerlich rechtlichen Fälligkeit, sondern nach dem auf bestimmten Betriebsvorgängen beruhenden Entstehen der Verbindlichkeit zu beurteilen. Schulden, die mit einer für den Betrieb geleisteten Tätigkeit zusammenhängen, fallen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung regelmäßig dem Wirtschaftsjahr zur Last, in dem die Tätigkeit für den Betrieb geleistet wurde. Wurde vereinbarungsgemäß der Unterschiedsbetrag zwischen Tariflohn und tatsächlicher Vergütung gestundet, dann war der Anspruch der Söhne auf den Unterschiedsbetrag durch ihre Arbeitsleistung im einzelnen Geschäftsjahr entstanden. Der Betrag hätte deshalb nach Ablauf eines Geschäftsjahres als Verbindlichkeit in der Buchführung und in der Bilanz ausgewiesen werden müssen. Diese Passivierungspflicht besteht um so mehr, als es sich um die Beziehungen zwischen dem Vater und seinen Söhnen handelt, die buchmäßig klar und eindeutig festgehalten werden müssen, wenn sie steuerrechtlich anerkannt werden sollen. Aus der unterlassenen buchmäßigen Behandlung der behaupteten Verbindlichkeiten ist der Schluß zu ziehen, daß der Vater sich in einer für den Betrieb verbindlichen Weise nicht hat festlegen wollen, und daß die Vereinbarung nur aus den verwandtschaftlichen Beziehungen zu erklären ist. Eine solche Vereinbarung kann, wie das bei Beschäftigung von Kindern im elterlichen Gewerbebetrieb häufig ist, nur so aufgefaßt werden, daß die Söhne mit Rücksicht auf die spätere Übernahme des Betriebs oder auch im Hinblick auf ihre spätere Beteiligung als Gesellschafter dem elterlichen Betrieb nicht mehr Mittel als unbedingt notwendig entziehen wollten. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Falle ist daher der nachträglichen Entschädigung für früher zu gering entlohnte

Dienste die Eigenschaft als Arbeitslohn und als Betriebsausgaben versagt worden.

Einschlägige Fragen sind in den nachstehend angegebenen Aufsätzen der UHRMACHERKUNST behandelt: In Nr. 9, 1935: „Wann wird ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Betriebsinhaber und seinen Kindern anerkannt?“; in Nr. 14, 1935: „Anrechnung bisheriger Mitarbeit des Sohnes auf seine Beteiligung am väterlichen Geschäft“; in Nr. 30, 1935: „Erbchaftsteuerliche Behandlung unentgeltlich geleisteter Dienste“; in Nr. 38, 1935: „Berechtigung und Verpflichtung, die Höhe der Arbeitsvergütungen an Familienangehörige nachzuprüfen, ist beschränkt“; in Nr. 36, 1936: „Der Sohn als Mitunternehmer im Geschäft des Vaters.“

Schätzung war nicht zulässig

Bei einem buchführenden Bäckermeister war der Reingewinn erheblich höher geschätzt worden, da der buchmäßige Umsatz in offenbarem Mißverhältnis zu dem Ergebnis ähnlicher Betriebe stehe und dieses Mißverhältnis unter Berücksichtigung aller besonderen Umstände des Betriebs sich nicht habe aufklären lassen. Bei dem als richtig angenommenen Wareneinkauf müsse nach den üblichen Kalkulationen der Umsatz nicht 105 388 RM, sondern 108 699 RM betragen haben.

Die Rechtsbeschwerde des Meisters war erfolgreich. Aus den Gründen des Urteils vom 30. September 1936 entnehmen wir folgendes:

„Die Buchführung des Beschwerdeführers ist von den Prüfern im wesentlichen anerkannt worden. Der einzige Mangel, daß die Kassenstreifen zum Teil nicht mehr vorhanden und nicht mit Zeitangaben versehen sind, ist von dem Finanzgericht nicht aufgegriffen worden, weil es mit Recht bei der sonst ordnungsmäßigen Buchführung, die insbesondere auch bezüglich der Ausgaben nicht angefochten ist, diesem Umstand keine wesentliche Bedeutung beilegte. Eine Schätzung wäre also nur zulässig gewesen, wenn der buchmäßige Umsatz von dem Ergebnis ähnlicher Betriebe und den Erfahrungssätzen der Steuerbehörden so wesentlich abwich, daß es ausgeschlossen ist, der Beschwerdeführer habe nur die gebuchten Umsätze erzielt. Eine derartige Abweichung kann aber keinesfalls angenommen werden, wenn bei einem Umsatz von über 100 000 RM der Unterschied zwischen dem gebuchten und dem geschätzten Umsatz nur etwa 3% des Gesamtumsatzes beträgt. Bei derartigen Betrieben müßte doch der Unterschied mindestens 10% betragen, um wesentlich zu sein und eine Schätzung zuzulassen. Das ist nach den Erfahrungen des Reichsfinanzhofs die regelmäßige Grenze für die Zulässigkeit einer Schätzung. — Überhaupt aber können Gewinnvoranschläge (Kalkulationen), wie sie hier das Finanzamt und das Finanzgericht aufstellen, nicht unbedingt und genau einer die Richtigkeit der Buchführung nachprüfenden Schätzung zugrunde gelegt werden, sondern es muß (wegen möglicher Fehlerquelle) immer ein gewisser Rahmen und Spielraum gelassen werden. — Im Gesamtergebnis wird daher bei derartigen Betrieben das Buchergebnis auch dann noch als zutreffend anzunehmen sein, wenn es hinter einer Durchschnittsschätzung nur um wenige Hundertteile zurückbleibt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Buchführung im wesentlichen in Ordnung ist, namentlich die Ausgabenseite wie hier nicht beanstandet wird.“

Weckt Ihr Schaufenster Kaufwünsche?